

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

„110-kV-Freileitung HT2134 Einfachstich UW Neu Werbig“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 07. Februar 2022

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der wibres Energietechnik GmbH die 110-kV-Freileitungsanbindung des Umspannwerkes (UW) Neu Werbig an Mast 38S der 110-kV-Freileitung HT2051 Letschin-Seelow im Landkreis Märkisch-Oderland.

Zur Einbindung des durch die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG beantragten UW Neu Werbig an die bestehende 110-kV-Freileitung HT2051 zur Einspeisung regenerativer Energien, ist eine neue ca. 35 m lange einsystemige 110-kV-Freileitung (HT2134) notwendig. Der erforderliche Mastwechsel in der E.DIS-Leitung wird separat beantragt.

Der von der Überspannung betroffene Bereich befindet sich in der Gemarkung Seelow. Die Schutzstreifenbreite beträgt ca. 12,2 m, der Schutzstreifen selbst beansprucht eine Fläche von ca. 421 m<sup>2</sup>, wobei sich über die Hälfte mit dem bereits bestehenden Schutzstreifen der bestehenden Leitung HT2051 Letschin-Seelow überschneidet. Es wird ausschließlich Acker überspannt.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Anbindung eines Umspannwerkes über eine 35 m lange Freileitung an eine bereits bestehende Freileitung vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezerat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe